

Bekanntmachung.

Den **Dienstag** und **Mittwoch** nach den Feiertagen kann ein Verkauf von Speisen in der Speise-Anstalt nicht Statt finden, wie andurch bekannt gemacht wird.

Chemnitz den 31. März 1847.

Der Vorstand der Speise-Anstalt.

S. R. Schanz.

Bekanntmachung.

Nachdem der Rath der Stadt Chemnitz im Einverständnis mit dem Collegium der Stadtverordneten die Bestellung von Friedensrichtern für hiesige Stadt beschlossen und in Folge dessen der größere Bürgerausschuß nachge nannte, nämlich:

- Herrn Peter Erasmus Schmidt, Riemermeister, Markt Nr. 2, im 1. Bezirk,
- Johann Christian Friedrich Spohnholz, Handelsmann, Bachgasse Nr. 128, im 2. Bezirk,
- Johann August Maul, Schneidermeister, Langgasse Nr. 185, im 3. Bezirk,
- Christian Friedrich Wehner, emeritirter Bürgermeister, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens, Topfmarkt Nr. 246, im 4. Bezirk,
- Ernst August Uhlig, Kaufmann, äußere Klostersgasse Nr. 451, im 5. Bezirk,
- Carl Gottlieb Leberecht Neubert, Handelsmann, Annabergerstraße Nr. 840, im 7. Bezirk,
- Gottlob Leberecht Springer, Handelsweber, Zschopauerstraße Nr. 697, im 8. Bezirk,
- Robert Louis Böhm, Kaufmann, äußere Johannisgasse Nr. 632, im 9. Bezirk,
- Carl Friedrich Förster, Weberobermeister, Angergasse Nr. 537, im 10. Bezirk,
- Carl Krug, Weberobermeister, Gartenstraße Nr. 1133, im 11. Bezirk,
- Friedrich Ferdinand Müller, Handelsweber, große Lindenstraße Nr. 1000, im 12. Bezirk,

als Friedensrichter

erwählt hat, so sind solche auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1846 §. 12 von uns bestätigt und am 24. dieses Monats und bezüglich am heutigen Tage für ihre Amtsverwaltung eidlich in Pflicht genommen worden.

In Gemäßheit der Verordnung des Hohen Justiz-Ministerium vom 1. November 1846 §. 13 wird dies zur Kenntnissnahme der hiesigen Bürger und Einwohner gebracht.

Chemnitz den 29. März 1847.

Das Stadtgericht.

Bogel.

Bekanntmachung.

Die Folien des Grund- und Hypothekenbuches über das Dorf

Niederrabenstein

sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbereitet und es liegt der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuches für Alle, die daran ein Interesse haben, in des unterzeichneten Gerichtsdirectors zu Chemnitz Privaterpeditio zur Einsicht bereit. Es werden daher Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuches wegen ihnen an Grundstücken des genannten Ortes zustehender dinglicher Rechte Etwas einzuwenden haben möchten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer sechsmonatlichen Frist, längstens aber

den Dreißigsten Juni 1847

bei der unterzeichneten Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, widrigenfalls sie dieser Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigzte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beigelegt werden wird.

Niederrabenstein am 9. November 1846.

Die Esche'schen Gerichte daselbst.

Eduard Otto Börner, Ger. Dir.

Bekanntmachung.

Die Folien des Grund- und Hypothekenbuches für das Dorf

Mittelbach

sind nach den gesetzlichen Vorschriften vorbereitet worden und liegen nunmehr für Alle, welche ein Interesse daran haben, an hiesiger königlicher Amtsstelle zur Einsicht bereit.

Es werden daher diejenigen, welche gegen den Inhalt des fraglichen Grund- und Hypothekenbuches wegen ihnen an Grundstücken des Ortes Mittelbach zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben könnten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten und längstens bis

zum Zwanzigsten April 1847

hier anzuzeigen, indem sie außerdem derselben dergestalt verlustig gehen, daß ihnen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigzte, welche als solche in das betreffende Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Chemnitz den 5. October 1846.

Königl. Justizamt daselbst.

Rosencranz.

Bekanntmachung.

Die Folien des Grund- und Hypothekenbuches für das Dorf

Wüstenbrand

sind, mit Ausnahme der noch zu redigirenden Folien